



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Nur per E-Mail an:

Gewerbeaufsichtsämter an den Regierungen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
34b-V6188.06-2023/10-1

Telefon +49 (89) 9214-2267  
Dr. Axel Dorenbeck

München  
20.04.2023

Sachstand zur Anwendung von „Inliner-Verfahren“ für die Instandhaltung von AZ-Rohren

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Umgang mit seit Jahrzehnten im Einsatz befindlichen asbesthaltigen Zementrohren (AZ-Rohren; umfasst sind Asbestzementkanäle als auch Asbestzementleitungen) betrifft neben der GefStoffV und der REACH-VO auch Belange des Kreislaufwirtschafts- und des Bodenschutzrechts. Die Abstimmung mit der für letztgenannte Rechtsbereiche zuständigen Abteilung sowie der für die Wasserwirtschaft zuständigen Abteilung hat auf der Grundlage der gültigen Gefahrstoffverordnung folgende Beurteilung von „Inliner-Verfahren“ ergeben:

Weder die REACH-VO noch die GefStoffV enthalten Vorgaben, die eine Ablehnung eines Inliner-Verfahrens ohne dauerhafte Verbindung des Inliners mit dem AZ-Rohr im Rahmen der Nutzungsdauer begründen können. Die Verpflichtung zur Verwendung anerkannter emissionsarmer Verfahren oder die Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens für ein emissionsarmes Verfahren bleibt unberührt und ist insbesondere bei abrasiven Vorbereitungstätigkeiten einzufordern.

Dieser Beurteilung liegen folgende Argumentationen zu Grunde:

### Nutzungsdauer

Für die Verwendung von AZ-Rohren ist zunächst Art. 67 Abs. 1 i. V. m. Eintrag 6 des Anhang XVII der REACH-VO zu beachten. Demnach ist eine Weiterverwendung von vor dem 01.01.2005 installierten oder in Betrieb gewesenen Erzeugnissen zulässig, bis diese beseitigt werden oder ihre Nutzungsdauer abgelaufen ist. Der Begriff Nutzungsdauer wird in diesem Zusammenhang weder in der REACH-VO noch in Leitlinien oder anderen unterstützenden Dokumenten der Kommission bzw. ECHA näher definiert. Auch die GefStoffV enthält in der gültigen Fassung keine weiteren Ausführungen zum Ende der Nutzungsdauer.

Von einer zulässigen Weiterverwendung kann – gemessen an der bestehenden Nutzung – bei erdverlegten AZ-Rohren dann ausgegangen werden, wenn sie der ursprünglichen Bestimmung an Ort und Stelle durch Instandhaltung weiter dienlich gemacht werden sollen und – objektiv betrachtet – dienlich gemacht werden können. Letzteres ist zu verneinen bei Rohren, deren Zustand die beabsichtigte Weiterverwendung nicht mehr oder nicht ohne Gefahr gewährleistet oder die bereits wegen ihres Zustands aus der Nutzung genommen wurden.

### Instandhaltung

AZ-Rohre sind im Rahmen ihrer Nutzungsdauer Instandhaltungsmaßnahmen unterworfen, die darauf abzielen, den Soll-Zustand „(Abwasser/Wasser)-Rohr“ und damit ihre Nutzbarkeit im Rahmen der Zweckbestimmung „(Abwasser/Wasser)-Rohr“ zu erhalten oder zu gewährleisten. Instandhaltungsarbeiten sind i. d. R. nur zulässig, wenn behördlich oder von den UV-Trägern anerkannte emissionsarme Verfahren herangezogen werden, § 16 Abs. 2 i. V. m. Anhang II Nr. 1 Abs. 1 Nr. 2 GefStoffV.

### Inliner-Verfahren

Für AZ-Rohre wird von Unternehmen und Verbänden häufig ein „Inliner-Verfahren“ als eine geeignete Instandhaltungsmaßnahme angeführt. Die unter diesem Oberbegriff subsummierten Verfahren sind wie folgt zu bewerten.

- *Inliner-Verfahren mit dauerhafter Verbindung zum AZ-Rohr (z. B. durch Verkleben)*  
Ein **großflächig fixierender, dauerhafter Verbund eines eingezogenen Schlauchliners mit dem AZ-Rohr** (insbesondere Verkleben) stellt aus Sicht des StMUV einen **Verstoß gegen die Vorgaben der REACH-Verordnung** dar. Das AZ-Rohr wird im Sinne der Begriffsbestimmung der REACH-Verordnung verwendet, um ein neues

Produkt herzustellen. Eine solche Herstellung ist nach der REACH-VO nicht zulässig. Darüber hinaus erschwert ein derartiger Verbund das spätere Entfernen der asbesthaltigen Materialien, was mit Blick auf das Gebot der Abfalltrennung und mögliche Gefährdungen von Beschäftigten bei der Abfalltrennung zu vermeiden ist.

- *Inliner-Verfahren ohne dauerhafte Verbindung des Inliners mit dem AZ-Rohr*

Im Rahmen dieser Verfahren wird ein Inliner in das AZ-Rohr eingeführt, ohne dass eine dauerhafte Verbindung zwischen Inliner und AZ-Rohr zu Stande kommt. Im Sinne der REACH-VO wird durch dieses Verfahren kein neues asbesthaltiges Produkt hergestellt. Vielmehr bleiben hier Statik und die grundsätzliche Funktionseigenschaft „(Abwasser/Wasser)-Rohr“ des AZ-Rohrs erhalten. Der nicht mehr bestehende unmittelbare Kontakt zum zu transportierenden Medium (Abwasser/Wasser) führt nicht dazu, dass die Nutzungsdauer des AZ-Rohres als abgelaufen anzusehen ist.

Der Einbau von Inlinern zählt auch nicht zu den nach GefStoffV verbotenen Überdeckungsarbeiten. Zwar wird das AZ-Rohr auf der Innenseite verdeckt, doch das grundsätzliche Ziel der GefStoffV, Schutz von Mensch und Umwelt wird dadurch nicht abgeschwächt. Das AZ-Rohr bleibt von außen weiterhin als solches erkennbar.

Der Inliner behebt Schwachstellen im Sinne der Wiederherstellung der Soll-Funktion und beugt zukünftigen Instandhaltungsarbeiten am AZ-Rohr selbst vor. Der Inliner behindert oder erschwert auch nicht wesentlich eine zukünftige Entsorgung und Trennung der asbesthaltigen Abfälle. Die asbesthaltige Abfallmenge wird, wie auch die diesbezügliche Abfallbehandlung und die damit einhergehende potentielle Gefährdung von Beschäftigten oder anderen Personen, auf das unvermeidliche Maß beschränkt.

Grundsätzlich kann daher dieses Verfahren nicht abgelehnt werden. Im Sinne eines vorbeugenden Beschäftigtenschutzes ist eine Dokumentation der Weiterverwendung der AZ-Rohre, beispielsweise im Kanalkataster, dringend zu empfehlen. Dies gilt umso mehr für die mit dem Inliner-Verfahren behandelten Abschnitte, um hier zweifelsfrei eine Verwechslung mit reinen Kunststoffleitungen auszuschließen.

- *Berstlining*

Die im Rahmen des Berstlinings stattfindende **Zerstörung des AZ-Rohres beendet** die weitere Verwendung als „(Abwasser/Wasser)-Rohr“ und führt das Ende der **Nutzungsdauer** des AZ-Rohrs absichtlich herbei. Es handelt sich bei diesem Verfahren damit nicht um eine Instandhaltung im Sinne der Gefahrstoff-Verordnung, vielmehr ist es als **Abbruch** zu werten. Grundsätzlich kann dieses Verfahren aus gefahrstoffrechtlicher Sicht nicht abgelehnt werden. Im Sinne des vorbeugenden Beschäftigten-schutzes und zur Unterstützung der Ermittlungspflicht seitens des Arbeitgebers ist eine Dokumentation, aus der hervorgeht, dass der Boden um das asbestfreie Rohr mit Asbest belastet ist, dringend angezeigt.

Aus Sicht des StMUV wird das Berstlining-Verfahren dennoch kritisch gesehen. Mit der Zerstörung des AZ-Rohres findet eine Vermischung von unbelasteten Boden mit asbesthaltigen Materialien statt. Dies hat zur Folge, dass bei einer späteren Entsorgung auch das umgebende Bodenmaterial als asbesthaltig zu entsorgen sein wird. Es ist davon auszugehen, dass dies wesentlich höhere Entsorgungskosten nach sich ziehen wird, als für die getrennte Entsorgung des AZ-Rohres und des nicht verunreinigten Bodenmaterials.

#### Zusammenfassung zur Anwendung von „Inliner-Verfahren“ an AZ-Rohren

Nach derzeitiger Rechtslage ist der Einsatz von Inliner-Verfahren unter folgenden Voraussetzungen als zulässige Instandhaltung vorhandener erdverlegter AZ-Rohre an Ort und Stelle zur zulässigen Weiterverwendung als Rohr anzusehen:

- Es liegen keine Beschädigungen der AZ-Rohre vor, deren Behebung über eine Instandhaltung des AZ-Rohrs hinausgehen. Als Beispiele für solche Beschädigungen sind insbesondere Rohrbrüche durch Geländesetzungen oder Wurzeleinwüchse mit einem eine Instandhaltung ausschließendem Schadbild, zu nennen.
- Das angewendete Verfahren führt nicht zu einem großflächigen dauerhaften Verbund des Inliners mit dem AZ-Rohr.
- Die Rohrleitungsfunktion muss nach der Instandhaltung nicht nur vorübergehend gewährleistet sein.
- Eine erhöhte Asbestfaserfreisetzung im Rahmen der fortdauernden Nutzung und damit einhergehende höhere Gefährdungen von Mensch und Umwelt dürfen nicht zu erwarten sein.
- Die Vorgaben für Instandhaltungsarbeiten nach der GefStoffV in Verbindung mit der TRGS 519 sind zu berücksichtigen.

Abschließend dürfen wir für erdverlegte **AZ-Rohre am Ende ihrer Nutzungsdauer** auf Folgendes hinweisen:

Das Gefahrstoffrecht gebietet deren Ausbau und Beseitigung nicht.

Für Bauwerke, die dauerhaft mit Grund und Boden verbunden sind und bleiben, gelten die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (§ 2 Abs. 2 Nr. 10 KrWG) nicht. Dementsprechend greifen die abfallrechtlichen Vorschriften zu Entsorgungs- und Überlassungspflichten für gefährliche Abfälle hier auch dann nicht, wenn die Nutzung von AZ-Rohren aufgegeben wird.

Aus Sicht des Bodenschutzes ist nach derzeitigem Stand keine nachteilige Beeinträchtigung des Bodens durch die nicht mehr in Nutzung befindlichen AZ-Rohre gegeben, so dass eine Ausbaupflichtung auch auf Basis des Bodenschutzes nicht gegeben ist.

Die GefStoffV und hier insbesondere die Vorschriften zu Asbest befinden sich in Überarbeitung. Das Inkrafttreten der überarbeiteten Gefahrstoffverordnung ist nicht vor Sommer 2023 zu erwarten.

Über die neuen Regelungen werden wir zeitnah informieren und bitten Sie bis dahin, die vorstehenden Rechtsausführungen zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Monika Buchreiter-Schulz  
Ministerialdirigentin